

**Hinweise zur  
Erlaubnis für den  
Betrieb von Einrichtun-  
gen und sonstigen be-  
treuten Wohnformen  
gemäß §§ 45 ff. SGB VIII**

Niedersächsisches Landesjugendamt



**Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie**

- Landesjugendamt Fachbereich I -

## Einleitung

Am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in Kraft getreten. Die Neuregelungen betreffen unter anderem das Betriebserlaubnisverfahren und führen somit zu einer notwendigen Überarbeitung der „Niedersächsischen Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII durch das Landesjugendamt“ (Nds. Hinweise).

Zusätzlich haben aktuelle Entwicklungen, insbesondere die nun vielfältigeren Möglichkeiten sich als Fachpersonal zu qualifizieren, eine Anpassungsnotwendigkeit ergeben.

Die Neufassung der Hinweise berücksichtigt diese aktuellen Weiterentwicklungen und die Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen.

Den o.g. Hinweisen wurde am 27.01.2022 vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zugestimmt und in der Sitzung am 23.02.2022 vom Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss beschlossen sowie per Dienstanweisung im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie am 02.03.2022 in Kraft gesetzt. Weiteren einzelnen nachträglichen Veränderungen bei den personellen Voraussetzungen wurden am 06.03.2023 vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zugestimmt und am 06.03.2023 als Sonderregelung bis zum 01.03.2026 in Kraft gesetzt.

Die [aktuellen Hinweise können hier herunter geladen](#) werden.

## 1. Rechtscharakter, Geltungsbereich

Diese Hinweise sind interne Handlungsanweisungen zur Umsetzung der §§ 45 ff. SGB VIII.

Der Träger einer Einrichtung, eines Einrichtungsteils oder einer sonstigen betreuten Wohnform, in der Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut, beaufsichtigt, erzogen, gebildet, ausgebildet werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 45 SGB VIII der Erlaubnis.

In Bezug auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII gelten gesonderte Regelungen.

Vor Inbetriebnahme einer Einrichtung gemäß §§ 45 ff. SGB VIII muss die erforderliche Betriebserlaubnis erteilt worden sein.

### 1.1 Fachliche Mindestanforderungen

Die Hinweise beschreiben fachliche Mindestanforderungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen und gelten als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis bzw. für deren Erhalt. Sie sind dem Anspruch des § 1 SGB VIII verpflichtet.

## 2. Einrichtungsbegriff

### 2.1 Legaldefinition

Eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ist in § 45a SGB VIII legaldefiniert. Demnach ist eine Einrichtung eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen in der Regel unabhängig sein.

Wie sich aus der Legaldefinition gemäß § 45a SGB VIII ergibt, bedarf es neben den Kriterien der „Unterkunftsgewährung“ und „Betreuung“ auch Kriterien wie „Beadsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“, um zur Anwendbarkeit des Einrichtungsbegriffs zu kommen.

Sofern der Einrichtungsbegriff erfüllt ist, können auch Einrichtungen unter den Erlaubnisvorbehalt fallen, die Leistungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe z. B. nach den Sozialgesetzbüchern V, IX, XI, XII oder auf Basis anderer vertraglicher Grundlagen anbieten.

In Abgrenzung zu nicht betriebserlaubnispflichtigen Angeboten obliegt dem Träger bei Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsangebots die Gesamtverantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

### 2.2 Landesrechtsregelung

In Niedersachsen regelt Landesrecht (§ 15 d. Nds. Ausführungsgesetz SGB VIII, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 23.3.2022), unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, werden demnach dem Einrichtungsbegriff nach § 45 a SGB VIII zugeordnet, wenn familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten konzeptionell verbunden sowie qualitätsgesichert vorgehalten und die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der untergebrachten und betreuten Kinder oder Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird.

## 3. Grundsätzliches/Trägerzuverlässigkeit

Der Träger einer Einrichtung bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform ist voll umfänglich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, die seine Einrichtung betreffen, verantwortlich und somit auch für die Beteiligung ggfs. weiterer Behörden!

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis muss der Träger seine Rechtsform darstellen (ggfs. Aussagen zu Vertretungsregelung einer juristischen Person nach außen).

Darüber hinaus sind für die jeweils angebotenen Leistungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere gesetzliche bzw. behördliche Erfordernisse zu klären sowie deren Umsetzung nachzuweisen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes
- Zulässigkeit der baurechtlichen Nutzung
- Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Anzahl der Betreuungsplätze

Für den Betrieb einer Einrichtung sind insbesondere weitergehende gesetzliche Anforderungen - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Ggfs. bei Haltung von Tieren, Tierschutzgesetz (TierSchG)

### 3.1 Trägerzuverlässigkeit

Der Träger hat das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung, die einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII unterliegt, zu gewährleisten. Er ist zudem rechtlich für den Einrichtungsbetrieb und für das Personal verantwortlich.

Zuverlässig ist, wer eine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ordnungsgemäß führen wird. Von der Zuverlässigkeit des Trägers ist auszugehen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Trägers Anlass geben.

Anhaltspunkte können sowohl im Antragsverfahren als auch im laufenden Betrieb zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Trägers führen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht (mehr), wenn er im laufenden Betrieb seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII nicht wahrnimmt, er Personen in der Einrichtung entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt oder wiederholt gegen behördliche Auflagen verstößt.

## 4. Leistungsangebot/ Konzeption

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.

Die Konzeption ist in der Form eines Leistungsangebots abzufassen und ggf. fortzuschreiben.

Das Leistungsangebot enthält u.a. Aussagen zu den entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb. Im Leistungsangebot sind die Leistungsmerkmale plausibel und konkret darzustellen. Orientierung bietet hierfür der Nds. Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII, siehe Anlage 2.

Der [aktuelle Rahmenvertrag kann hier heruntergeladen](#) werden.

## 4.1 Inhalte des Leistungsangebots

- Datum/ Stand des Leistungsangebots
- Träger- und Einrichtungsanschrift
- Organisationsstruktur
- Benennung aller Leistungsangebote der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder der Leistungstypen der Eingliederungshilfe
- Benennung und Beschreibung des einzelnen Leistungsangebots im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe, Bezeichnung des Angebots
- Grundsätzliches Selbstverständnis/ Leitbild der Gesamteinrichtung
- Bezeichnung und Anschrift/en des Leistungsangebots (Standort/e)
- Infrastrukturelle Einbindung des Leistungsangebots
- Personenkreis/ Zielgruppe
  - Rechtsgrundlage für die Aufnahme je nach Leistungszweck (z. B. SGB VIII, V, IX, XI, XII)
  - Alter, Geschlecht
  - Aufnahme- und Ausschlusskriterien
  - Benennung der Zielgruppe
  - bei Zielgruppe nach § 35a SGB VIII Beschreibung der Formen der seelischen Behinderung
- Platzzahl des gesamten Angebotes, mit Trennung nach den Gruppen eines Leistungsangebots
- Leitziele gemäß Leistungszweck (z. B. SGB VIII, V, IX, XI, XII)
- Leitziele bezogen auf die Zielgruppe
- Fachliche Ausrichtung der Leistung und angewandte Methodik
  - Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung (z. B. heilpädagogische Ausrichtung, systemische Ausrichtung)
  - Benennung der überwiegend angewandten Methoden in Bezug zur Zielgruppe (z. B. heilpädagogisches Reiten, Genogramm)
  - Angaben zu Betreuungszeiten (z.B. bei regelhaften Schließzeiten oder bei regelhaften betreuungsfreien Zeiten)
- Grundleistungen
  - Angaben zum durchschnittlichen zeitlichen Umfang pro Platz im Regelfall; ggf. Abgrenzung zu Sonderleistungen
  - Art der Versorgung
- Gruppenbezogene Leistungen
  - Aufnahmeverfahren
  - Hilfeplanung (Mitwirkung an der Hilfeplanung), ggfs. Gesamt- und Teilhabeplanung
  - Erziehungsplanung (Umsetzung der Hilfeplanung/ Struktur und Verantwortlichkeiten)
  - Alltagsgestaltung (Regel-Tagesablauf)
  - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch spezifische Angebote im Rahmen der Grundleistung in den Bereichen (konkrete Benennung)
    - Sozialkompetenzen (u. a. Konfliktfähigkeit)
    - Kulturtechniken, motorische Fähigkeiten
    - lebenspraktische Fähigkeiten
    - Sonstiges
  - gesundheitliche Vorsorge/ medizinische Betreuung

- Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule/ Ausbildung (z. B. Nachhilfe, regelmäßige Kontakte zu Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungsbetrieb)
- Art und Umfang der Familienarbeit (unabhängig von Rückkehrproption)
- geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Darstellung von Standards und Strukturen)
- Umgang mit Krisen/ Umsetzung Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (Darstellung der Standards und Maßnahmen)
- ggfs. weitere pädagogische Inhalte
- Beendigung der Maßnahme (z.B. Rückführung, Weitervermittlung, Verselbstständigung, Umgang mit Abbrüchen, Nachbetreuung)
- Gruppenübergreifende/ -ergänzende Leistungen (Angaben zum durchschnittlichen zeitlichen Umfang pro Monat)
  - Pädagogische Leistungen
  - Therapeutische Leistungen
  - Leistungen der Leitung
  - Leistungen der Verwaltung
  - Leistungen der Hauswirtschaft
  - Leistungen des technischen Dienstes
  - Sonstige Leistungen
- Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
  - Qualitätsmanagement
  - Verpflichtung zum Qualitätsdialog (z.B. Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe)
  - Supervision
  - Dienstbesprechung
  - Fortbildung
  - Dokumentation
  - Evaluation
  - Sonstiges
- Strukturelle Leistungsmerkmale
  - Vorgesehene Personalbesetzung und notwendige Qualifikation sowie die Darstellung von Funktionsbereichen, entsprechenden Stellenanteilen und Vergütungsgrundlage unter Einbeziehung von Betreuungsart und Intensität (z. B. Schichtdienst, familienähnliche Betreuung, Nachtdienst, Nachtbereitschaft, Rufbereitschaft)
  - Leitung
  - Verwaltung
  - Pädagogischer Dienst
  - Therapeutischer Dienst
  - Hauswirtschaftskräfte
  - Technischer Dienst/ Hausmeister
  - weitere Dienste (z. B. FSJ, BFD)
- Räumliche Gegebenheiten und sächliche Ausstattung
  - Raumangebot (konkretes Raumangebot, Freigelände unter Angabe von Größe und konkreter Nutzung)

- Ausstattung der Räume
- Eigentum/ Miete/ Pacht
- Fuhrpark
- Sonstiges (z. B. Medien, EDV)
- Sonderaufwendungen im Einzelfall (wenn vertraglich vorgesehen)
- Individuelle Sonderleistungen in Abgrenzung zu den Grundleistungen
- Aussagen zum Umgang mit Krisen (u.a. Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, Darstellung der Standards und Maßnahmen)
- Aussagen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung
- Aussagen zu weiteren Konzepten (siehe Ziffer 4.2)

#### 4.2 Erstellung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Ein Konzept zum Schutz vor Gewalt ist zu erstellen und anzuwenden.

Das vorzulegende Konzept der Einrichtung muss insbesondere auf das Leistungsangebot der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet sein.

Um eine bedarfsorientierte Fortschreibung zu gewährleisten, soll das jeweilige Konzept durch den Träger kontinuierlich auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft und ggfs. angepasst werden.

### **5. Voraussetzungen; Erteilung einer Betriebserlaubnis**

Folgende Nachweise müssen dem Landesjugendamt für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgelegt werden:

- Wirtschaftliche Voraussetzungen (z.B. Vorhalten einer Liquiditätsreserve zur Aufrechterhaltung der erlaubnispflichtigen Leistungsangebote der Einrichtung in Niedersachsen, Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung/en (LEQ, siehe Nr. 6)
- Personelle Voraussetzungen (z.B. Stellenplan, Dienstplan, Qualifikationsnachweis der pädagogischen Leitung, Personalmeldungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, ggfs. Zustimmungen des Landesjugendamtes zur Beschäftigung von Nichtfachkräften)
- Räumliche Voraussetzungen (z. B. Mietverträge, Pachtverträge, Eigentumsnachweis ggfs. Grundbuchauszug, Grundrisszeichnung, Baunutzungsänderung, Brandschutznachweis, ggfs. Nachweis zur Beseitigung von Gefahrenquellen, räumliche Ausstattung)

### **6. Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Mit dem Nachweis der wirtschaftlichen Voraussetzungen soll das Vorhandensein der finanziellen Mittel für einen Betrieb der Einrichtung überprüft werden können. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind ein wesentlicher Baustein zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die wirtschaftliche Sicherheit der Einrichtung, auch unter zeitweisen instabilen wirtschaftlichen Bedingungen zu sichern. Er muss belegen können, dass er auch ohne laufende Einnahmen in der Lage ist, den Betrieb der Einrichtung mindestens für zwei Monate finanziell sicherzustellen (Höhe des Nachweises, Rechenformel: Genehmigte Plätze x tägliches Entgelt x 60 Tage).

Die Form des Liquiditätsnachweises (z.B. Nachweis einer Bank) kann entsprechend des Leistungszwecks und trägerspezifisch variieren.

Ein Liquiditätsnachweis kann bei bestehenden Einrichtungen in begründeten Fällen entbehrlich sein. Das Landesjugendamt prüft den Einzelfall.

Der Träger ist verpflichtet, das Landesjugendamt unverzüglich über wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung zu unterrichten, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen oder den Bestand der Einrichtung gefährden können.

## **7. Personelle Voraussetzungen**

Der Träger ist für die Auswahl (Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung), Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals verantwortlich (vgl. § 45a Satz 3 SGB VIII). Er hat die nach dem Leistungsangebot vorgesehene Stellenbesetzung sowie die Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen.

Die Eignung des Personals stellt der Träger u.a. durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicher; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in mindestens fünfjährigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. Das Landesjugendamt prüft das aktuelle erweiterte Führungszeugnis vor Erteilung der Betriebserlaubnis und im Abstand von 5 Jahren, sofern eine Person Trägerschaft und Leitung in Personalunion wahrnimmt.

### 7.1 Leitung, Stellvertretung, ergänzender Dienst

Jede Einrichtung muss eine namentlich zu benennende pädagogische Leitung haben. Neben einer in Ziffer 7.2 abgebildeten Qualifikation sollte eine mehrjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich vorliegen. Die stellvertretende Leitung ist ebenfalls zu regeln.

Dem Landesjugendamt sind unverzüglich nach Einstellung der Leitung und der Stellvertretung Namen, Qualifikationsnachweis und ein schriftlicher beruflicher Werdegang vorzulegen.

In Einrichtungen mit mehr als 30 Plätzen soll neben der pädagogischen Leitung wenigstens eine weitere pädagogische Fachkraft im Sinne eines ergänzenden oder übergreifenden Dienstes tätig sein; bei mehr als 15 Plätzen wenigstens eine Fachkraft mit 50% der wöchentlichen Arbeitszeit. Der Einsatz einer weiteren Leitungskraft kann ggfs. (auch bei einer geringeren Platzzahl) aufgrund der fachlichen Erfordernisse in Abhängigkeit vom Leistungszweck, Größe, Struktur und fachlicher Ausrichtung der Einrichtung angezeigt sein.

### 7.2 Pädagogische Fachkräfte

Die Fachkräfte müssen fachlich und persönlich zur spezifischen Umsetzung des jeweiligen Leistungsangebots und der methodischen Arbeitsansätze geeignet sein.



Für die pädagogische Arbeit sind nur pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Pädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- Dipl.- Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen
- Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialarbeiter
- Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen
- Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Dipl.-Religionspädagoginnen und Dipl.-Religionspädagogen
- Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Sozialarbeit und -pädagogik, Pädagogik und/ oder Psychologie
- Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen mit entsprechendem Abschluss mit Schwerpunkt Sozialarbeit und -pädagogik, Pädagogik und/oder Psychologie
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Heilerzieherinnen und Heilerzieher

Mit Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 06.03.2023 wurde eine Sonderregelung – gültig bis 01.03.2026 - für die Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften mit folgenden weiteren Abschlüssen in Kraft gesetzt:

- Absolventinnen und Absolventen Kindheitspädagogik (Bachelor)
- Absolventinnen und Absolventen Sonderpädagogik (Bachelor, Magister, Diplom)
- Absolventinnen und Absolventen Erziehungswissenschaft (Bachelor, Magister, Diplom)
- Jugend- und Heimerzieherinnen und -erzieher (min. 2-jährige Ausbildungszeit, Fachschule, Akademie).

In der Personalmindestausstattung können unter bestimmten Voraussetzungen pädagogische Fachkräfte in Ausbildung anteilig angerechnet werden.

Pädagogische Fachkräfte in Ausbildung sind:

- Berufsanerkennungspraktikantinnen und -praktikanten
  - Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, dass Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Soziale Arbeit und/ oder Sozialpädagogik, die ihr einjähriges Berufspraktikum zum Erwerb der staatlichen Anerkennung in betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen in Niedersachsen absolvieren, ab dem 01.01.2021 mit bis zu 75% der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle in der Personalmindestausstattung berücksichtigt werden können.
- Dual Studierende des Studiums der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik
  - Mit Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 22.05.2019 wurde eine Sonderregelung für die Beschäftigung von Dual Studierenden in Kraft gesetzt.
  - Dual Studierenden sollen im Rahmen ihrer Ausbildung ab dem 5. Semester definierte Aufgaben einer Fachkraft übertragen werden können, die diese verantwortlich übernehmen und deren Umfang sich mit maximal 50 % eines Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei der Berechnung der Personalmindestausstattung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens niederschlägt. Als Voraussetzung für

die Übernahme von definierten Aufgaben einer Fachkraft durch Dual Studierende ab dem 5. Fachsemester sowie der Berücksichtigung bei der Personalmindestausstattung im Rahmen des Betriebs-erlaubnisverfahrens sind folgende Punkte erforderlich:

- Staatliche Anerkennung des Abschlusses des Dualen Studiums (B.A. Soziale Arbeit).
- Der Ausbildungsvertrag mit der Hochschule lässt die Übernahme eigenverantwortlicher Fachaufgaben ab dem 5. Fachsemester zu.
- Die Wahrnehmung dieser Fachaufgaben erfolgt nur in dafür geeigneten gruppenpädagogischen Leistungsangeboten mit Teamarbeit und Hintergrunddienst/ Rufbereitschaft, in denen die/ der betroffene Dual Studierende seit Beginn ihrer/ seiner Ausbildung beschäftigt ist.
- Der Einsatz in geschlossenen Wohngruppen ist ausgeschlossen.
- Der Träger stellt die persönliche und fachliche Eignung der/s Studierenden vor der Übertragung von Fachaufgaben fest.
- Ein/e Sozialarbeiter/in/ Sozialpädagogin steht als Anleiter/in für die/ den Studierende/n zur Verfügung.
- Die Übertragung und Wahrnehmung der definierten Fachaufgaben erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes der Einrichtung.
- Die Stelle der/s Dual Studierenden ist im Leistungsangebot unter Punkt 8.4 auszuweisen.
- Pro Gruppe arbeitet nur ein/e Dual Studierende/r mit übertragenen Fachaufgaben.
- Der Einsatz einer/s Dual Studierenden wird dem Landesjugendamt unter Angabe der Person und der Gruppe im Rahmen des genehmigten Stellenplans (maximal 0,5 VZÄ) angezeigt. Der Träger teilt dem Landesjugendamt den Abschluss des Dualen Studiums mit.

Für die Betreuung von Kleinstkindern bis drei Jahre können entsprechend Ziffer 7.2 auch:

- Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten
- staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Sozialpädagogische Assistentinnen (SPA) und Sozialpädagogische Assistenten (SPA)

eingesetzt werden.

Bei anderen Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sind, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, ist vor deren Einstellung eine Zustimmung zur Beschäftigung des Landesjugendamtes erforderlich.

Das [aktuelle Antragsformular der Zustimmung zur Beschäftigung kann hier heruntergeladen](#) werden.

### 7.3 Fachkräfte in Eingliederungshilfeeinrichtungen für Minderjährige

In Einrichtungen, in denen Hilfen nach den §§ 99 ff SGB IX erbracht werden, dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch entsprechende Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens eine/einer von zwei Beschäftigten eine Fachkraft sein; bei einer ungeraden Anzahl von Betreuern ist eine Überzahl von Fachkräften erforderlich. Der Begriff der betreuenden Tätigkeit umfasst die Bereiche Eingliederung, Förderung, soziale Betreuung und Pflege.

Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt sind den unter Ziffer 7.2 genannten Fachkräften gleichgestellt.

Darüber hinaus ist bei Personen, die aufgrund einer anderen Ausbildung aus dem Gesundheits- oder Sozialwesen in der Lage sind, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, vor deren Einstellung eine Zustimmung zur Beschäftigung des Landesjugendamtes erforderlich.

Das [aktuelle Antragsformular der Zustimmung zur Beschäftigung kann hier heruntergeladen](#) werden.

#### 7.4 Eignung von weiteren Studienabschlüssen in den Sozial- und Erziehungswissenschaften

Nicht unter Ziffer 7.2 genannte Studienabschlüsse sind für den Einsatz in Einrichtungen einzeln zu prüfen. Die Prüfung und eine Entscheidung über den möglichen Einsatz erfolgt durch das Landesjugendamt.

#### 7.5 Personalausstattung, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz

Die Personalausstattung richtet sich nach der konzeptionellen Ausgestaltung der Einrichtung bzw. des jeweiligen Leistungsangebots. Der Stellenplan ist anhand eines Rahmendienstplans plausibel und konkret darzustellen.

Der Träger ist verpflichtet, die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes in seiner Einrichtung einzuhalten.

Überforderungssituationen des Personals, die sich nachteilig auf die Kinder und Jugendlichen auswirken können, sind zu vermeiden und mittels präventiver Maßnahmen (z.B. Fort-, Aus- und Weiterbildung, Supervision, kollegiale Beratung) vorzubeugen.

Dem Träger obliegen zudem Organisationspflichten, Arbeitsschutzmaßnahmen und -bedingungen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG).

#### 7.6 Meldepflichten betreffend des Personals

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Landesjugendamt unverzüglich die Leitung, die Stellvertretung und die Betreuungskräfte und deren Veränderungen anzuzeigen (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Enthalten Führungszeugnisse Einträge, so ist dies dem Landesjugendamt zu melden. Auf dessen Verlangen ist das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung der beschäftigten Personen vorzulegen.

Personen sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

## **8. Räumliche Voraussetzungen**

Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen von Einrichtungen leiten sich aus dem Leistungszweck des jeweiligen Angebots ab.

Zur Erfüllung der räumlichen Mindestvoraussetzungen sind folgende Anforderungen umzusetzen:

- Die Wohneinheit, z.B. für eine Wohngruppe, muss räumlich abgegrenzt sein und einen eigenen Zugang besitzen.
- Es müssen Angaben zu den Eigentums- bzw. Miet- oder Pachtverhältnissen erfolgen. Bei einem Miet- oder Pachtverhältnis ist die Einverständniserklärung des Vermieters für die beabsichtigte Nutzung der Miet- oder Pachtsache als Einrichtung vorzulegen. Im Falle von Eigentum ist ein Auszug aus dem Grundbuch erforderlich.
- Es ist eine Grundrisszeichnung vorzulegen, aus der die Nutzung und die jeweilige Wohnflächenberechnung der Räumlichkeiten hervorgeht.
- Die beabsichtigte Nutzung als Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform muss baurechtlich zulässig sein. Die Räume müssen den Anforderungen baurechtlicher Bestimmungen als Wohnraum entsprechen. Bescheinigungen und Aussagen über die Nutzungsänderung sowie ggfs. Unterlagen über baurechtliche Auflagen sind dem Landesjugendamt vorzulegen; ebenso den Bescheid der zuständigen Baubehörde, sofern eine Schlussabnahme angeordnet war.
- Der Träger hat die Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes in der Einrichtung bzw. aller weiteren Einrichtungsstandorte durch Begutachtung der zuständigen Brandschutzbehörde bzw. eines Sachverständigen nachzuweisen.
- Gefangene Räume oder Durchgangszimmer sind für eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nicht zulässig.
- Gesetzliche Sicherheitsstandards sind einzuhalten und in begründeten Einzelfällen nachzuweisen, ggfs. sind Nachweise dem Landesjugendamt vorzulegen.
- Die Wohnräume sollen so gestaltet und ausgestattet sein, dass individuelle Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen werden (u.a. Prävention vor Grenzverletzungen).

### 8.1 Raumstandards bei Wohngruppen

Für eine Wohngruppe soll ein eigener abgegrenzter Wohnbereich zur Verfügung stehen.

Folgende Räume sind mindestens erforderlich:

- Ein- oder Zweibettzimmer, mit einer Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> für ein Einzelzimmer und von mindestens 16 m<sup>2</sup> bei einem Doppelzimmer
- nach Geschlechtern getrennte Sanitärräume für die Kinder und Jugendlichen
- mindestens ein Sanitärbereich für das Personal
- für Kinder ab zwölf Jahren sollen i.d.R. Einzelzimmer zur Verfügung stehen
- im Verhältnis zueinander sollten mehr Einzelzimmer als Doppelzimmer zur Verfügung stehen
- ein Dienst-/ Bereitschaftszimmer
- ein Gruppenraum
- eine Küche
- ggfs. sind weitere Räumlichkeiten entsprechend dem jeweiligen Leistungsangebot vorzuhalten

Hinsichtlich besonderer Zielgruppen oder bei speziellen konzeptionellen Ausrichtungen kann in begründeten Einzelfällen von den o.g. räumlichen Voraussetzungen abgewichen werden (z.B. geschlossenen Einrichtungen, familienähnlichen Betreuungsformen, Einzelbetreuungsangebote oder der außerklinischen Intensivpflege).

Der Träger muss die spezifischen Anforderungen fachlich darlegen und begründen.

Bei Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen, in denen Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern V, IX, XI, XII erbracht werden, ist das Raumangebot mit dem Landesjugendamt abzustimmen.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen, entsprechend der Zielgruppe des Leistungsangebotes keinen räumlichen Barrieren ausgesetzt sind und somit nicht an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert werden.

## **9. Gruppengröße**

In Einrichtungen soll eine Gruppe nicht mehr als zehn Plätze umfassen. Spezifische Leistungsangebote erfordern eine kleinere Gruppengröße.

## **10. Betriebserlaubnisverfahren**

Es wird dringend empfohlen, dass der freie Träger den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits vor Erteilung einer Betriebserlaubnis (z.B. Gründung einer neuen Einrichtung, Errichtung eines niedersächsischen Einrichtungsstandorts) in sein geplantes Vorhaben einbezieht. Dies dient vor allem dazu, den Abschluss vom Gesetzgeber vorgesehenen Vereinbarungen gemäß §§ 8a Abs. 4 SGB VIII, 72a Abs. 2, 4 sowie der 78b ff. SGB VIII frühzeitig einzuleiten und damit den institutionellen Kinderschutz zu stärken.

Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so stimmt das Landesjugendamt gemäß § 45 Abs. 5 SGB VIII sein Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde ab. Das Landesjugendamt weist den Träger der Einrichtung auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hin.

## **11. Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen und diese nach § 47 Abs. 2 SGB VIII mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Auf Verlangen des Landesjugendamtes hat der Träger der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII den Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erbringen.

## **12. Prüfung vor Ort und nach Aktenlage**

Das Landesjugendamt soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (weiter) bestehen.

Der Träger der Einrichtung soll bei der Prüfung vor Ort mitwirken.

Das Zutrittsrecht gem. § 46 Abs. 3 SGB VIII für das Landesjugendamt ist als Voraussetzung der Prüfung vor Ort durch den Träger sicherzustellen.

Prüfungen vor Ort zur Gewährleistung des Schutzes des Kindeswohls können jederzeit unangemeldet erfolgen, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Das Landesjugendamt beteiligt das örtlich zuständige Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört. Der örtliche Sozialleistungsträger ist zu beteiligen, soweit in einer Einrichtung Hilfen nach den §§ 99 ff. SGB IX erbracht werden.

Das Landesjugendamt ist berechtigt, mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen. Das Führen der Gespräche unterliegt unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen (§ 46 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Kinder und Jugendliche können zu den Gesprächen eine Vertrauensperson hinzuziehen.

### **13. Ergänzende Hinweise der Betriebserlaubnis**

Mit der Erteilung einer Betriebserlaubnis hat der Träger die darin enthaltenen ergänzenden Hinweise und Auflagen zu beachten.

---

<sup>i</sup> Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege, Eingliederungshilfe, usw.